

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich des Werkes von **Egon Schiele Selbstbildnis mit hochgezogener nackter Schulter**, LM Inv. Nr. 653 vorgelegten Dossiers vom 16. Jänner 2012 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 27. März 2012 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Trotz eingehender Recherchen konnte nicht geklärt werden, wem das Gemälde während der NS-Zeit gehört hat. Es kann daher nach derzeitigem Wissenstand nicht beurteilt werden, ob – hypothetisch vorausgesetzt, dieses Werk stünde im Bundeseigentum und das Kunstrückgabegesetz BGBl I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 wäre anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Prof. Dr. Rudolf Leopold kaufte das gegenständliche Selbstbildnis vermutlich im Jahr 1952 vom Kunsthändler Wolfgang Gurlitt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich das Bild als Leihgabe Wolfgang Gurlitts in der Neuen Galerie der Stadt Linz, die damals von ihm geleitet wurde.

Wie im Dossier ausführlich dargestellt, lässt sich nicht feststellen, zu welchem Zeitpunkt und von wem Wolfgang Gurlitt das Gemälde erworben hatte. Das Gemälde ist auch nicht im Egon

Schiele-Werkverzeichnis von Otto Nirenstein, der später seinen Namen in Otto Kallir änderte, aufgenommen und ist – so das Dossier – erst für das Jahr 1949 in einer Ausstellung, nämlich in der Egon Schiele-Ausstellung in Linz als Leihgabe Wolfgang Gurlitts, dokumentiert.

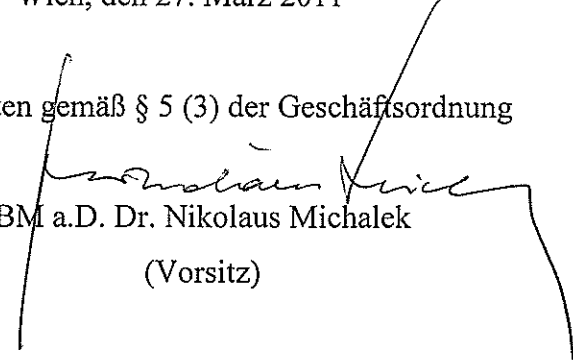
Zwar wird im Dossier ausführlich die Tätigkeit Wolfgang Gurlitts als Kunsthändler, die er – obwohl er in der NS-Terminologie als „Mischling 2. Grades“ galt – auch während des NS-Regimes umfassend ausüben konnte, dargestellt, ein konkreter Rückschluss auf Voreigentümer, den Zeitpunkt und die Bedingungen des Erwerbs des Bildes durch Gurlitt lassen sich jedoch auch aus dieser Darstellung nicht gewinnen. In einer 1937 der Philipps Universität Marburg übergebenen Dokumentation („Gurlitt-Archiv“), die die bis zu diesem Zeitpunkt von Wolfgang Gurlitt und seinem (bereits 1893 verstorbenen) Vater Fritz Gurlitt gehandelten Kunstwerke wiedergibt, ist das Selbstbildnis nicht angeführt. Die Vollständigkeit dieser Dokumentation vorausgesetzt, ist daraus abzuleiten, dass das Selbstbildnis im Jahr 1937 noch nicht im Eigentum von Wolfgang Gurlitt stand. Es konnten auch keine anderen Quellen aufgefunden werden, die auf den Voreigentümer hinweisen.

Das Gremium hat erwogen:

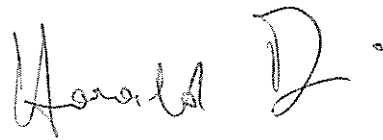
Aus den zur Verfügung stehenden Ermittlungsergebnissen kann lediglich geschlossen werden, dass Prof. Dr. Rudolf Leopold das Selbstbildnis im Jahr 1952 von Wolfgang Gurlitt erwarb; dieser war wohl im Jahr 1937 noch nicht Eigentümer des Bildes, wann und von wem er das Bild erwarb, bleibt offen. Damit kann aber die entscheidende Frage, ob das Selbstbildnis während der Zeit des Nationalsozialismus Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung war, die allenfalls als nichtig im Sinne des § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 zu qualifizieren wären, nach dem derzeitigen Wissensstand nicht beantwortet werden. Es lässt sich daher nach den vorliegenden Unterlagen heute nicht sagen, ob das gegenständliche Werk Gegenstand einer Entziehung im Sinn des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz war.

Wien, den 27. März 2011

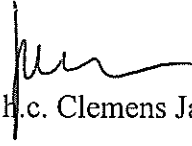
Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung


BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)



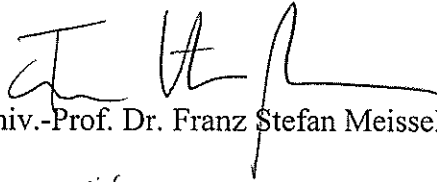
Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi



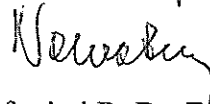
Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



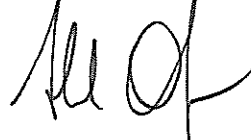
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



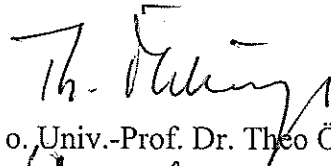
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



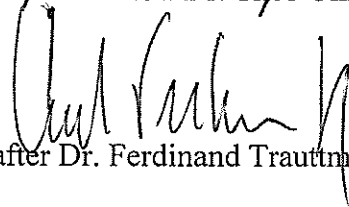
Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff